**Deutscher Bundestag** **Drucksache 14/8399**

**14. Wahlperiode** 28. 02. 2002

# Bericht

## des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

## zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/7387 –

## Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

## und zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/7987, 14/8046 –

## Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)

**Bericht der Abgeordneten Dr. Werner Hoyer, Gunter Weißgerber, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Oswald Metzger und Dr. Christa Luft**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, die Zuwanderung zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu erleichtern, die Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern und die Integration dauerhaft aufhältiger Ausländer zu verbessern sowie das Ausländerrecht und das Aufenthaltsrecht von Unionsbürgern zu vereinfachen. Die Durchführung des Asylverfahrens soll gestrafft und beschleunigt und dem Missbrauch von Asylverfahren entgegengewirkt werden.

Der Gesetzentwurf wird hinsichtlich der Einrichtung von Integrationskursen für Neuzuwanderer ab dem Jahr 2003 voraussichtlich zu jährlichen Kosten von Bund und Länder in Höhe von rd. 208 Mio. Euro führen, wobei 149 Mio. Euro auf den Bund und 60 Mio. Euro auf die Länder entfallen. Im Bundeshaushalt sind bereits Haushaltsmittel in Höhe von rd. 169 Mio. Euro für die Integrationskurse eingestellt worden. Es ist beabsichtigt, die Kursteilnehmer an den Kosten zu beteiligen. Darüber hinaus können Bund und Länder Kosten für die Integrationskurse der bereits in Deutschland lebenden Ausländer und EU-Bürger entstehen, soweit sie im Rahmen freier Kapazitäten an den Kursen teilnehmen werden. Bei der Gruppe der in Deutschland lebenden teilnahmeberechtigten Ausländer handelt es sich um rd. 130 000 bis allenfalls 200 000 Personen. Hiervon ausgehend dürften die Kosten bei einmalig maximal 258 Mio. Euro liegen. Die Gruppe der EU-Bürger beläuft sich auf rd. 36 000 Personen. Hiervon ausgehend dürften jährlich Kosten in Höhe von maximal weiteren 46 Mio. Euro entstehen.

**Kosten Zuwanderungsgesetz**
(Bund 330 Std.; Länder 300 Std.
pro Anspruchsberechtigten;
pro Kopf – pro Std. – Pauschal 2,05 Euro)

| Anspruchs-berechtigte | Anzahl der Anspruchs-berechtigten | Ausgaben 2003 und Folgejahre in Mio. Euro | |
|---|---|---|---|
| | | Bund | Länder |
| 1. Neuzuwanderer | 90 000 | 61 | 55 |
| 2. Arbeitsmigranten | 8 000 | 5 | 5 |
| 3. Spätaussiedler | 64 000 | 83 | – |
| **Gesamtausgaben** | | **149** | **60** |

**Hinweise:**

- Bestandsausländer und EU-Länder haben nunmehr keinen Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Sprachkurs. Im Rahmen freier Kapazitäten (= Haushaltsvorbehalt) können diese teilnehmen. Wenn alle Anspruchsberechtigten dieser beiden Gruppen geschult werden, entstehen max. nachfolgende zusätzliche Kosten für Bund und Länder:
  - Bestandsausländer einmalig: 258 Mio. Euro
  - EU-Bürger jährlich: 45 Mio. Euro
- Die Länder haben insgesamt für Integrationsmaßnahmen rd. 1,7 Mrd. Euro veranschlagt. Wie hoch der Anteil der Mittel für die Sprachförderung ist, ist nicht bekannt.

Die Verminderung der Zahl der Aufenthaltstitel kann bei den Ländern zu Mindereinnahmen bei den Gebühren führen. Dem stehen Einsparungen hinsichtlich der bereits jetzt von den Ländern angebotenen Integrationsmaßnahmen beim Erwerb der Vordrucke sowie bei der personellen und sachlichen Ausstattung der zuständigen Behörden gegenüber.

Ein erheblicher Teil des erforderlichen personellen und finanziellen Mehrbedarfs für die Wahrnehmung der Aufgaben durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfolgt kostenneutral. Durch die Einführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 1 § 20 ZuwG-E entstehen zusätzliche Kosten für Personal und Sachmittel, deren Höhe nicht abschließend beurteilt werden kann. Ebenfalls vom Bund zu tragen sind die Kosten für die Einrichtung des Sachverständigenrates für die Zuwanderung und Integration nach Artikel 1 § 76 ZuwG-E, deren Kosten ebenfalls nicht bezifferbar sind.

**Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 27. Februar 2002

**Der Haushaltsausschuss**

**Adolf Roth (Gießen)**
Vorsitzender

**Dr. Werner Hoyer**
Berichterstatter

**Freiherr von Hammerstein**
Berichterstatter

**Gunter Weißgerber**
Berichterstatter

**Oswald Metzger**
Berichterstatter

**Dr. Christa Luft**
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333